



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2012

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften - Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

A. Problem

Das breite Angebot an Landesförderung der Kindertagesbetreuung basiert derzeit auf verschiedenen untergesetzlichen Normen, welche darüber hinaus unterschiedlichen Fördersystematiken folgen. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung sind eine Bündelung und Vereinheitlichung dieser Förderbestimmungen erforderlich.

Die Mindestanforderungen an die Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen, also insbesondere die Gruppengröße, der Personalschlüssel und die Qualifikation der Fachkräfte, geregelt in der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047), orientieren sich derzeit jeweils an der Zweckbestimmung der Gruppe (Kindergarten, Krippe, Hort, altersgemischte Gruppe). Die Regelungen der Mindestverordnung werden von den Trägern von Tageseinrichtungen vielfach zwar als fachlich angemessen, aber zu unflexibel angesehen. Insbesondere vor dem Hintergrund des anstehenden Rechtsanspruchs ab dem 1. August 2013 für Kinder ab dem ersten Lebensjahr sowie im Kontext des regional bestehenden Mangels an qualifizierten Fachkräften wird davon ausgegangen, dass Träger von Tageseinrichtungen einen gesteigerten Bedarf an Flexibilität für den Betrieb der Tageseinrichtung haben.

B. Lösung

Die Regelungen der Landesförderung der Kindertagesbetreuung werden gebündelt und in das bestehende Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch eingefügt. Dies betrifft:

- die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702),
- die Grundsätze zur Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten vom 9. Januar 2007 (StAnz. S. 238) und
- teilweise die Fach- und Fördergrundsätze zur "Offensive für Kinderbetreuung" vom 18. März 2008 (StAnz. S. 1026).

Durch die Bündelung in einem Gesetz werden Transparenz, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erhöht. Gleichzeitig werden die Förderbestimmungen mit dem Ziel der weitgehenden Vereinheitlichung neu ausgestaltet. Als grundlegendes Prinzip der Landesförderung für Tageseinrichtungen wird dabei die Subjektförderung geregelt. Bei der Neuregelung der Förderung wird auch das Ziel verfolgt, die Grundsätze und Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahre hessenweit zu verankern. Im Sinne der Bündelung von Rechtsvorschriften werden auch die Rahmenbedin-

gungen in Kindertageseinrichtungen in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch eingefügt. Die Mindestverordnung wird aufgehoben. Mit dem Ziel, den Trägern von Tageseinrichtungen unter Aufrechterhaltung der Qualität mehr Flexibilität bei der Organisation des Betriebes der Tageseinrichtung einzuräumen, werden die Rahmenbedingungen inhaltlich verändert. Hierfür wird insbesondere die bisher gruppenbezogene Bestimmung der Rahmenbedingungen durch eine kindbezogene Regelung (Fachkraft-Kind-Relation) ersetzt sowie der Katalog für Fachkräfte zur Mitarbeit unter Wahrung des Qualitätsniveaus auch für nicht pädagogische Berufsgruppen geöffnet.

Die Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches werden zum Anlass genommen, hier auch die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Zielvorgabe zu berücksichtigen, die Kostenausgleichsregelung für den Fall des gemeindeübergreifenden Einrichtungsbesuchs auf eine pauschalierte Grundlage zu stellen, die Rechte des Elternbeirates zu stärken sowie redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

C. Befristung

Der Entwurf sieht eine Befristung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches bis 31. Dezember 2018 vor.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Für die Förderung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung besteht im Schnitt der fünfjährigen Geltungsdauer des Gesetzes ab dem 1. Januar 2014 ein voraussichtlicher Liquiditätsbedarf von jährlich 424,5 Mio. €. Die im Entwurf des Haushalts 2014 für diese Leistungen insgesamt vorgesehenen 369,75 Mio. € sollen durch Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und der FDP um 54,75 Mio. € auf die erforderlichen 424,5 Mio. € aufgestockt werden. In dem Gesamtbudget von 424,5 Mio. €/Jahr sind die aufgrund der Vereinbarung über den konnexitätsgerechten Ausgleich für die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 zugesagten Landesmittel i.H.v. 117,5 Mio. €/Jahr enthalten.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Das Vermögen des Landes verringert sich entsprechend.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Derzeit sind in der Finanzplanung für die Planungsjahre jeweils 369,75 Mio. € vorgesehen. Dieser Betrag erhöht sich für die Planungsjahre auf jährlich 424,5 Mio. €.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Zuwendungen nach dem Gesetz richten sich an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen und sonstige Empfänger zur Förderung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Damit werden die hessischen Gemeinden sowohl unmittelbar als Träger von Kindertageseinrichtungen wie auch mittelbar bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung unterstützt. Die unter Nr. 1 genannten zusätzlichen Mittel von 54,75 Mio. €/Jahr kommen den hessischen Kommunen zumindest mittelbar zusätzlich zugute.

Mit der Festlegung der kindbezogenen Betrachtung sowohl in der Förderung als auch bei den Mindeststandards in Kindertageseinrichtungen wird außerdem, bei Aufrechterhaltung des Qualitätsniveaus, eine zusätzliche Flexibilität für Kommunen und Einrichtungsträger ermöglicht.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderung. Im Allgemeinen Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird der Auftrag der Jugendhilfe, darauf hinzuwirken, dass ihre Angebote junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und dazu beizutragen, dass Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden, im Hinblick auf junge Menschen mit Behinderung um die Leitvorstellung "Inklusion" nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergänzt. Daneben erweitert der Gesetzentwurf die Themen, mit denen sich der Landesjugendhilfeausschuss als beratendes Gremium des Landesjugendamtes befassen soll, um "Inklusion", so wie sie in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgegeben ist. Gesetzlich geregelt wird auch die Erstattung der Kosten von Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung oder der Tagespflegeperson durch geeignete Kommunikationshilfen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder-
und Jugendhilfegesetzbuches und zur
Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften -
Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 7a Aufsicht"
 - b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb
§ 25b Fachkräfte
§ 25c Personeller Bedarf
§ 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe"
 - c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

"§ 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen"
 - d) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 32a Landesförderung für Kindertagespflege
§ 32b Landesförderung für Fachberatung
§ 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teil-
 nahme- oder Kostenbeitrag
§ 32d Investive Landesförderung
§ 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterent-
 wicklung frühkindlicher Bildungsangebote"
 - e) Die Angabe nach § 34 wird wie folgt gefasst:

"Dritter Teil
Außerschulische Jugendbildung
§ 35 Inhalte und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung
§ 36 Träger der außerschulischen Jugendbildung
§ 37 Voraussetzungen für die Förderung
§ 38 Arbeitsgemeinschaften für außerschulische Jugendbildung
§ 39 Finanzierung, Verteilung der Mittel
§ 40 Berichtspflicht
§ 41 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen
Vierter Teil
Ehrenamt in der Jugendarbeit
§ 42 Anspruch auf Freistellung
§ 43 Dauer der Freistellung
§ 44 Antragstellung
§ 45 Nachteilsverbot
§ 46 Verhältnis zu anderen Bestimmungen"

§ 47 Kostenerstattung

Fünfter Teil

Ausführung des Jugendschutzgesetzes

§ 48 Bestimmung der zuständigen Behörden

§ 49 Aufgaben der Polizeibehörden

§ 50 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Sechster Teil

Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 51 Zuständige Behörde

§ 52 Aufbringung der Mittel

§ 53 Verfahren und Zahlungsweise

§ 54 Geltendmachung von Ansprüchen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

§ 55 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

§ 56 Ermächtigungen

§ 57 Übergangsvorschriften

Siebenter Teil

Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Sozialgesetzbuch" die Angabe "in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)" eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306)" gestrichen.

b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort "Behinderung" die Wörter "sowie die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" eingefügt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), entsprechende Anwendung."

4. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

"§ 7a
Aufsicht

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen der Rechtsaufsicht des Staates. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Obere Aufsichtsbehörde ist das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium.

(2) Kommen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einer ihnen nach diesem Gesetz oder nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 Satz 2 den Verstoß fest. Für weitere Maßnahmen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig."

5. In § 8 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort "Behinderung" die Wörter "sowie der Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" eingefügt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort "Betreuung" die Angabe "(Tageseinrichtungen)" eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort "Tageseinrichtungen" die Wörter "für Kinder" gestrichen.
- c) Als Abs. 5 wird angefügt:
- "(5) Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten."
7. Nach § 25 werden als §§ 25a bis 25d eingefügt:

"§ 25a
Rahmenbedingungen für den Betrieb

Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden.

§ 25b
Fachkräfte

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat.

In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren und
4. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland,
 - a) die über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Abschlüsse verfügen,
 - b) die für die Erfüllung der Aufgabe in der Tageseinrichtung nach deren Zweckbestimmung geeignet sind,
 - c) die sich zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit fachlich weiterbilden und
 - d) deren Einsatz als Fachkraft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt hat; die Zustimmung soll bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchst. a bis c erteilt werden.

In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

§ 25c

Personeller Bedarf

(1) Der personelle Bedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Bedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 15 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.

(2) Der personelle Bedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und
3. ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden und
3. mehr als 35 Stunden 42,5 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Bedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

(3) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Bedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden. Der Anteil von Fachkräften nach § 25b Abs. 2 Nr. 4 soll höchstens 20 Prozent des personellen Bedarfs einer Tageseinrichtung betragen.

(4) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

§ 25d

Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

(1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind

1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,
2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und
3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5

zu berücksichtigen.

(2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Gruppengröße zulassen."

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Tageseinrichtung" die Wörter "für Kinder" gestrichen.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

"(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger."

- b) Als Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprachen oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369) erstattet."

10. § 28 wird wie folgt gefasst:

"§ 28

Kostenausgleich

(1) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, leistet die Wohngemeinde der Standortgemeinde hierfür einen angemessenen Kostenausgleich.

(2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesförderung in Abzug zu bringen sind. Der auf das Kind entfallende

Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung ist zu ermitteln aus der Summe

1. der Personalkosten für das Kind auf der Grundlage
 - a) des nach § 25c Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 ermittelten Personalbedarfs und
 - b) des Arbeitsentgeltes einer Erzieherin (Grundentgelt, Stufe 3) in Vollzeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst - in der jeweils aktuellen Fassung, zuzüglich einer Jahressonderzahlung in Höhe von 90 Prozent eines Monatsgehalts und sonstiger Arbeitgeberkosten in Höhe von 30 Prozent,
2. eines Zuschlags in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten nach Nr. 1 für die Kosten für Hilfskräfte,
3. eines Zuschlags in Höhe von 11 Prozent der Summe aus Nr. 1 und 2 für Verwaltungskosten, Sachkosten und Kosten für das Gebäude und
4. eines Zuschlags in Höhe von 25 Prozent der Summe aus Nr. 1 bis 3 als pauschaler Ausgleich zur Berücksichtigung unterschiedlicher Kostenstrukturen.

(3) Die Standortgemeinde unterrichtet die Wohngemeinde unverzüglich von der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets."

11. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"§ 27 Abs. 5 gilt entsprechend."
12. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Bedarf" die Wörter "und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung" eingefügt.
13. § 32 wird wie folgt gefasst:

"§ 32

Landesförderung für Tageseinrichtungen

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis muss sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 3 bis 6 zusammen.

(2) Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden 2 070 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 100 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden 4 130 Euro,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 330 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 440 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 580 Euro,

- b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 660 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 880 Euro,
3. ab Schuleintritt
- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 280 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 380 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 500 Euro,
 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 420 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 570 Euro,
 - cc) mehr als 35 Stunden 750 Euro.

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

(3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
2. mindestens eine in der Tageseinrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat oder die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

eine Pauschale in Höhe von bis zu 390 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebslaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

(5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt

wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 2 340 Euro für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, gewährt.

(6) Für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 nicht überschreitet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 5 500 Euro gewährt.

(7) Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich."

14. Nach § 32 werden als §§ 32a bis 32e eingefügt:

"§ 32a

Landesförderung für Kindertagespflege

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

(2) Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Tagespflegeperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, betreut wird, wird eine Pauschale gewährt. Sie beträgt für jedes Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 1 200 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 400 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 3 000 Euro,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 160 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 190 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 220 Euro,
3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden bis zu 140 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 160 Euro,
 - c) mehr als 35 Stunden bis zu 190 Euro.

§ 32 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Die Tagespflegeperson muss

1. eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,
2. eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und
3. eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden
 - a) im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung,

- b) im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung

nachweisen.

(4) Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn

1. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und
2. die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einer Gemeinde den Anteil der Zuwendung, der auf die Kinder in Tagespflege im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 32b

Landesförderung für Fachberatung

(1) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, wird, wenn sie entsprechend qualifiziert sind, eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.

(2) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 kontinuierlich über die Umsetzung der dort genannten Zwecke beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.

(3) Für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen erhalten Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von 50 Prozent der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70 000 Euro je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Trägers, wenn

1. von dem Träger für Maßnahmen zur Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen von diesen kein Kostenbeitrag erhoben wird und
2. im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger hierfür eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 ist die Zuwendung anteilig an den jeweiligen freigemeinnützigen Träger von Fachdiensten und Maßnahmen weiterzuleiten.

§ 32c

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) Zur Förderung der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr erhalten die Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 eine jährliche Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 1 200 Euro für jedes in der Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuwendungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Zuwendungsjahres erfüllt, vermindert sich die pauschale Zuwen-

dung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um ein Zwölftel.

(2) Für eine Förderung nach Abs. 1 müssen alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt sein. Wenn die tägliche vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit für das Kind mehr als fünf Stunden beträgt, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich. Für die hierüber hinausgehende Betreuungszeit kann der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis nach Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn der von freigebliebenen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Für die Zahl der in der Gemeinde gemeldeten Kinder sind die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich. Die Zahl der Kinder, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, das fünfte Lebensjahr vollenden, und die Zahl der Kinder, die bis dahin das sechste Lebensjahr vollenden, werden jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

(5) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 werden bei der Zuwendung auf Antrag zusätzlich Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, wenn in dem anderen Bundesland Kinder mit Wohnsitz in Hessen ebenfalls durch Rechtsvorschrift von den Teilnahme- und Kostenbeiträgen im letzten Kindergartenjahr freigestellt sind.

§ 32d

Investive Landesförderung

(1) Für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10 000 bis 50 000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für eigene Vorhaben oder zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger erhalten, wenn für das Vorhaben ein voll erschlossenes baureifes Grundstück zur Verfügung steht.

(2) Eine Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

(3) Das geförderte Vorhaben ist mindestens fünf Jahre zweckgebunden zu nutzen. Eine zweckentsprechende Nutzung ist auch gegeben, wenn das geförderte Vorhaben vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht mehr für die in Abs. 1 genannten Zwecke, aber weiterhin für Zwecke der Kindertagesbetreuung genutzt wird.

§ 32e

Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstige Maßnahmen und Aufwendungen fördern."

15. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. das Verfahren und die Zuständigkeit in den Fällen nach den § 27 Abs. 5, § 29 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 32 bis 32e zu bestimmen und"

- b) Nr. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "aus dem Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), in der jeweils geltenden Fassung" durch "nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190)" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
17. § 41 wird aufgehoben.
18. Der bisherige § 42 wird § 41.
19. Der bisherige § 43 wird § 42 und in Abs. 3 wird die Angabe "26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342)" durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.
20. Die bisherigen §§ 44 bis 48 werden die §§ 43 bis 47.
21. Der bisherige § 49 wird § 48 und die Angabe "23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, 2600)" wird durch "31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)" ersetzt.
22. Die bisherigen §§ 50 und 51 werden die §§ 49 und 50.
23. Der bisherige § 52 wird § 51 und in Abs. 1 wird die Angabe "2. Januar 2002 (BGBl. I S. 3, 615), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)" durch "17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194)" ersetzt.
24. Der bisherige § 53 wird § 52 und in Abs. 1 und 2 werden die Wörter "vom Hundert" jeweils durch das Wort "Prozent" ersetzt.
25. Die bisherigen §§ 54 bis 57 werden die §§ 53 bis 56.
26. Nach § 56 wird als neuer § 57 eingefügt:
- "§ 57
Übergangsvorschriften
- (1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Dezember 2013 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 1. September 2015 nach Maßgabe der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung betreiben.
- (2) Abweichend von § 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sind für das Zuwendungsjahr 2014 anstatt 100 Unterrichtsstunden nur 45 Unterrichtsstunden nachzuweisen."
27. In § 58 Satz 2 wird die Angabe "2013" durch "2018" ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches
zum 1. Januar 2016

§ 32a Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt gefasst:

- "2. eine Grundqualifizierung zur Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum oder einem

gleichwertigen Angebot sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und".

Artikel 3 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 643), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23d wie folgt gefasst:
"§ 23d Zuweisungen nach den §§ 32, 32a und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches"
2. § 23d wird wie folgt gefasst:
"§ 23d
Zuweisungen nach den §§ 32, 32a und 32c des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

(1) Gemeinden erhalten für die nach den §§ 32 und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vorgesehene Landesförderung jährlich Finanzaufweisungen. Darüber hinaus erhalten Gemeinden mit eigenem Jugendamt und Landkreise jährlich Finanzaufweisungen für die in § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vorgesehene Landesförderung.

(2) Die Zuweisungen können auch zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden.

(3) Die Zuweisungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches können abweichend von Abs. 1 auch an nicht kommunale Träger von Tageseinrichtungen geleistet werden."

Artikel 4 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Mindestverordnung wird aufgehoben.

Artikel 5 **Neufassung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Die für Jugendhilfe zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenreihenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend hiervon treten

1. Art. 1 Nr. 15 und 27 am Tage nach der Verkündung und
 2. Art. 2 am 1. Januar 2016
- in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), indem bestehende untergesetzliche Vorschriften zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ebenso wie die geltenden Rahmenbedingungen in Tageseinrichtungen, die zur Gewährleistung des Kindeswohls eingehalten werden müssen, mit verändertem Inhalt hier aufgenommen werden.

Die Bündelung der Landesförderbestimmungen und der Rahmenbedingungen für den Betrieb von Tageseinrichtungen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch soll die Rechtsanwendung vereinfachen. Durch die Regelung dieser für den Aufgabenbereich der frühkindlichen Bildung wesentlichen Bestimmungen auf nunmehr gesetzlicher Ebene wird außerdem die Rechtssicherheit erhöht.

Ziel der Neufassung der Vorschriften zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist es, die bisherigen Regelungen mit ihren unterschiedlichen Fördersystematiken weitgehend zu vereinheitlichen und überschaubarer und nutzerfreundlicher auszugestalten. Darüber hinaus soll ein Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in der frühkindlichen Bildung in Hessen geleistet werden. Daher wird der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren mit dem Ziel der landesweiten Verankerung durch die Landesförderung flankiert. Der Qualitätssicherung dient darüber hinaus auch die neu eingeführte Förderung von Fachberatungen.

Mit der Neuregelung der Rahmenbedingungen für den Betrieb von Tageseinrichtungen wird das Ziel verfolgt, die Gestaltungsfreiheit der Träger zu stärken. Die Rahmenbedingungen sind daher flexibler und bedarfsgerechter ausgestaltet. Gleichzeitig soll das Qualitätsniveau der Mindestverordnung grundsätzlich aufrecht erhalten werden.

Durch die Bündelung dieser untergesetzlichen Vorschriften im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch gehen hierin auf:

- die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702),
- die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung - MVO) vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047),
- die Grundsätze zur Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten vom 9. Januar 2007 (StAnz. S. 238) und
- teilweise die Fach- und Fördergrundsätze zur "Offensive für Kinderbetreuung" vom 18. März 2008 (StAnz. S. 1026).

Auch wird das nach der dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestehende Ziel der "Inklusion" ausdrücklich in den Gestaltungsauftrag der Jugendhilfe sowie in die Themen, mit denen sich der Landesjugendhilfeausschuss befassen soll, aufgenommen. Die Erstattung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher bei der Kommunikation mit der Tageseinrichtung wird gesetzlich geregelt. Die Beteiligungsrechte von Eltern im Elternbeirat werden gestärkt. Die Regelung des Kostenausgleichs für den Fall, dass ein Kind eine Tageseinrichtung außerhalb der Wohngemeinde besucht, wird im Sinne eines pauschalierten Ansatzes verändert. Außerdem wird eine Regelung zur Aufsicht über die Jugendämter in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch aufgenommen. Aus der Neuregelung der Förderbestimmungen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch folgt eine redaktionelle Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist vor dem Hintergrund der vorgenommenen Änderungen anzupassen.

Zu Nr. 2 (§ 1)Buchst. a

In § 1 Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Buchst. b

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird der Auftrag der Jugendhilfe, darauf hinzuwirken, dass ihre Angebote junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und dazu beizutragen, dass Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden, im Hinblick auf junge Menschen mit Behinderung um die Leitvorstellung "Inklusion" nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergänzt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist in Deutschland geltendes Recht und bindet damit Bund, Länder und Kommunen an seine Inhalte. Die Einbeziehung von "Inklusion" in den Gestaltungsauftrag der Jugendhilfe erfolgt nach Maßgabe des Übereinkommens. Seine Vorgaben stehen insbesondere unter den Vorbehalten der progressiven Umsetzung sowie der Ausschöpfung der vorhandenen Haushaltsmittel. Da das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ohnehin für die nach § 1 Abs. 3 angesprochenen Akteure der Jugendhilfe (Land, Kreise und Gemeinden) geltendes Recht ist, handelt es sich bei der Ergänzung in § 1 Abs. 3 Nr. 1 um eine wiederholende Regelung. Neue, derzeit noch nicht bestehende Aufgaben werden für die Kommunen hierdurch nicht begründet, eine Aufgabenänderung findet nicht statt.

Zu Nr. 3 (§ 6)

In § 6 Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 7a)

Mit dieser Norm wird klargestellt, dass die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also über die kommunalen Jugendämter, welche die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen, in den Zuständigkeitsbereich des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums fällt. Im Hinblick auf die Zuständigkeit innerhalb der Behördenhierarchie sind zunächst die Sozial- und Jugendhilfedezernate der Regierungspräsidien mit dieser Aufgabe betraut. Für weitere Maßnahmen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

Zu Nr. 5 (§ 8)

In § 8 Abs. 1 Nr. 6 werden die Themen, mit denen sich der Landesjugendhilfeausschuss als beratendes Gremium des Landesjugendamtes befassen soll, ergänzt um "Inklusion", so wie sie in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgegeben ist. Die Befassung dieses beratenden Gremiums entspricht dem Vorbehalt des Übereinkommens, wonach "Inklusion" in einem Prozess und "nach und nach" umzusetzen ist.

Zu Nr. 6 (§ 25)Zu Buchstabe a

In Abs. 1 wird zur Vereinfachung eine Legaldefinition "Tageseinrichtungen" eingeführt.

Zu Buchstabe b

Als Folgeänderungen zu Buchst. a wird die Vorschrift insgesamt redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c

Das bisher in § 26 Abs. 3 geregelte Rauchverbot wird ohne inhaltliche Änderung in die systematisch richtige Position in § 25 Abs. 5 eingefügt.

Zu Nr. 7 (§§ 25a bis 25d)

In den §§ 25a bis 25d werden die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder, bisher geregelt in der Mindestverordnung, unter inhaltlicher Änderung in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch aufgenommen.

Die Anforderungen an die Anzahl der Fachkräfte und an die Gruppengröße werden inhaltlich neu ausgestaltet. Die bisherige gruppenartspezifische Betrachtung der Mindeststandards und die Festlegung von Gruppengrößen und Fachkraftschlüssel hierfür (jeweils für Krippe, Kindergarten, Hort, alters-

übergreifende Gruppe) werden aufgegeben und durch eine kindbezogene Betrachtung ersetzt.

Um die Einsetzbarkeit weiterer Berufsgruppen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, wird außerdem der bisherige Fachkraftkatalog für Fachkräfte zur Mitarbeit um fachfremde geeignete Personen erweitert.

Damit sich die Träger auf diese inhaltlichen Änderungen einstellen können, gilt gemäß § 57a Abs. 1 eine Übergangsvorschrift.

Zu § 25a

Nach § 25a bedarf es zur Sicherung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch der Einhaltung der in den §§ 25b bis 25d geregelten Rahmenbedingungen. Diese sind, wie bisher, Maßstab für die Erteilung der Betriebserlaubnis sowie des aufsichtsrechtlichen Handelns nach den §§ 45 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 25b

§ 25b regelt, welche Personen als Fachkraft für Leitungsaufgaben und zur Mitarbeit in Tageseinrichtungen gelten.

Der bisherige Fachkraftkatalog der Mindestverordnung wird aufrechterhalten. Klarstellend wird in § 25b Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 Nr. 2 bestimmt, dass mit den hier erwähnten Ausbildungen sowohl in- als auch ausländische Ausbildungen gemeint sind. Daneben wird § 25 Abs. 1 Nr. 12 ohne inhaltliche Änderung zur Klarstellung konkretisiert und der geltenden Praxis angepasst.

In Abs. 2 Nr. 4 erfolgt mit dem Ziel, den Trägern mehr Flexibilität bei dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen einzuräumen und die Möglichkeit des Einsatzes multiprofessioneller und multidisziplinärer Teams in Kindertageseinrichtungen zu erhöhen, eine Öffnung des Fachkraftkatalogs zur Mitarbeit für andere Berufsgruppen. Um gleichzeitig die Qualität zu wahren, sind insbesondere in den Buchst. a bis d Voraussetzungen für deren Einsatz bestimmt, welche kumulativ vorliegen müssen.

Die nach Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a vorausgesetzte Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung setzt eine Praxiserfahrung mit Kindern voraus, die auch erzieherische und bildende Inhalte hat. Hiervon erfasst ist eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, aber z.B. auch die Arbeit mit Kindern in Vereinen oder auf Ferienfreizeiten, im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten, Praktika, des Berufsfreiwilligendienstes oder eines Sozialen Jahres. Eine entsprechende Tätigkeit sollte mindestens für einen Zeitraum von insgesamt 6 Monaten ausgeübt worden sein.

Im Sinne des Regelungsziels, ein angemessenes Ausbildungsniveau aufrechterhalten, müssen die Personen außerdem mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder vergleichbare Abschlüsse verfügen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüft der Träger der Einrichtung, die abschließende Prüfung nimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Dabei ergeben sich die Abschlüsse einer Fachschulausbildung aus der "Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 02.03.2012)". Für die Vergleichbarkeit dieses Ausbildungsniveaus kann die "International Standard Classification of Education (ISCED)", ein Instrument zum Vergleich von Bildungsniveaus, als Orientierung dienen. Danach ist insbesondere eine dreijährige Ausbildung zu Gesundheitsfachberufen an einer Schule des Gesundheitswesens mit einer Fachschulausbildung vergleichbar. Auch die zweijährige Ausbildung zu Gesundheitsfachberufen an einer Schule des Gesundheitswesens kann als gleichwertig anerkannt werden. Ein Hochschulabschluss erfüllt diese Voraussetzungen jedenfalls.

Die Personen müssen nach Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b für die Arbeit in einer Tageseinrichtung geeignet sein. Die Eignung richtet sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und nach der konkreten Aufgabe im Einzelfall. Der Träger muss die Eignung je nach Einzelfall eigenständig beurteilen und gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe begründen. Ob die Person geeignet ist und als Fachkraft eingesetzt werden kann, entscheidet im Ergebnis einzelfallbezogen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c muss sich die Person zeitnah nach der Aufnahme der Tätigkeit fachlich weiterbilden. Die Anrechnung auf den Personalbedarf der Kindertageseinrichtung wird nur vorbehaltlich der Teilnahme

an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen erfolgen. Zur Umsetzung dieser Voraussetzung wird empfohlen, dass sich die Person innerhalb des ersten Jahres der Beschäftigung fachspezifische Grundkenntnisse (z.B. entwicklungspsychologische Grundlagen, Grundlagen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes, rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung) im Rahmen von Fortbildungen im Umfang von mindestens 100 Stunden aneignet. Wenn die Person länger als ein Jahr in der Tageseinrichtung arbeitet, sollte sie sich außerdem im Rahmen eines individuellen Qualifikationsprofils, das sie mit dem Träger erstellt, kontinuierlich fortbilden. Empfehlenswert sind weitere Fortbildungen im Umfang von mindestens 200 Stunden innerhalb von fünf Jahren.

Gemäß Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Einsatz als Fachkraft zustimmen. Die Zustimmung soll bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchst. a bis c erteilt werden.

Zu § 25c

§ 25c bestimmt die notwendige Anzahl von Fachkräften in einer Tageseinrichtung für Kinder.

Es wird eine kindbezogene Betrachtung eingeführt. Der personelle Bedarf der Einrichtung richtet sich damit nunmehr nach der Anzahl, dem Alter und der Betreuungszeit der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder.

Nach Abs. 1 ergibt sich der personelle Bedarf einer Tageseinrichtung aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Bedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 15 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.

Das Erfordernis des prozentualen Zuschlags nach § 25c Abs. 1 gilt für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung. Verteilzeiten (Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit) und Zeiten für Leitungstätigkeiten sind hiernach für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht zusätzlich vorzuhalten.

Abs. 2 regelt, wie der personelle Bedarf eines einzelnen Kindes errechnet wird. Dieser ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Die Sätze 2 und 3 des Abs. 2 bestimmen jeweils den Fachkraftfaktor nach Alter des Kindes und den Betreuungsmittelwert nach Betreuungszeit des Kindes. Dabei ist der Fachkraftfaktor das Ergebnis einer Umrechnung der bisher in der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) geregelten personellen Besetzung in homogenen Gruppen. Für die Kinder im Schulalter wurde abweichend von den bisherigen Voraussetzungen eine flexiblere Gruppengröße von 25 Kindern (mit 1,5 Fachkräften) zugrunde gelegt. Die festgelegten Betreuungsmittelwerte lehnen sich an die Annahmen des Statistischen Bundesamtes in seiner Auswertung "Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen" (2010) an.

Abs. 2 Satz 4 regelt das sog. "Platzsharing". Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Bedarfs als ein Kind. Als Fachkraftfaktor ist der für das jeweils jüngste Kind geltende und als Betreuungsmittelwert die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder, welche den Betreuungsmittelwerten nach Abs. 2 Satz 3 zuzuordnen ist, zu berücksichtigen. Die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder darf 50 Stunden nicht überschreiten. Wenn diese Voraussetzung nicht eingehalten wird, kann ein Platzsharing in dieser Form nicht erfolgen, vielmehr ist über die 50 Stunden hinaus eine Einzelbetrachtung der Kinder vorzunehmen, ein weiteres Platzsharing kann in Betracht kommen.

Abs. 3 Satz 2 bestimmt den Anteil am personellen Bedarf einer Tageseinrichtung, mit dem Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Nr. 4 höchstens beschäftigt werden können. Eine Begrenzung des Einsatzes dieser fachfremden Personen, die im Gegensatz zu anderen Mitarbeitern keine sozialpädagogische Ausbildung haben bzw. aufnehmen, ist geboten, um im pädagogischen Team ein ausgewogenes Verhältnis zu gewährleisten, das es erlaubt, die erforderliche Anleitung dieser Personen umzusetzen. Der Anteil dieser Fachkräfte soll höchstens 20 Prozent des personellen Bedarfs der Einrichtung betragen. Die Ausgestaltung als Soll-Regelung ermöglicht Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen. Kleinen Einrichtungen, in denen die Anzahl der vorzuhaltenden Fachkraftstunden für die Einrichtung insgesamt verhältnismäßig gering ist, sodass ein Anteil von 20 Prozent hiervon keine praktikablen Anstellungsverhältnisse erlauben würden, soll es so ermöglicht werden,

über den festgelegten Prozentsatz hinauszugehen. Dies ist mit dem Jugendamt abzustimmen.

Nach der Auffangregelung in Abs. 4 muss unabhängig von der kindbezogenen Berechnung des Personals während der gesamten Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder jederzeit mindestens eine Fachkraft nach § 25b Abs. 1 (Leitung einer Kindergruppe) oder Abs. 3 (Fachkräfte mit Bestandschutz, die den Leitungskräften gleichgestellt sind) in der Tageseinrichtung anwesend sein. Diese Regelung ist erforderlich, weil die kindbezogene Berechnung des Fachkraftbedarfs im Falle einer sehr geringen Anzahl von vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern (z.B. eingruppige Tageseinrichtung mit wenigen betreuten Kindern) dazu führen kann, dass die Öffnungszeiten der Einrichtung die erforderlichen Fachkraftstunden übersteigen. Die Auffangbestimmung in Abs. 4 soll insbesondere für diesen Fall gewährleisten, dass stets mindestens eine Fachkraft in der Einrichtung anwesend ist, solange diese geöffnet hat. Aufsichtsrechtliche Pflichten bleiben hiervon unberührt.

Zu § 25d

Im Zuge der Aufgabe der gruppenbezogenen Festlegung von Rahmenbedingungen zugunsten einer kindbezogenen Betrachtung wird auch die bisherige Regelung von Gruppengrößen je nach Zweckbestimmung der Gruppe aufgegeben. Nach Abs. 1 Satz 1 gilt unabhängig von der Art der Gruppe eine maximale Gruppengröße von 25 Kindern, die sich nach Satz 2 bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren reduziert, je nachdem ob es sich um ein Kind bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr (um 2,5) oder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (um 1,5) handelt.

Dabei gibt Abs. 1 den Rahmen vor, der im Einzelfall nach den Kriterien in Abs. 2 auszufüllen ist. Die nach Abs. 1 zulässige Gruppengröße und Zusammensetzung der Gruppe muss sich demnach außerdem an den in Abs. 2 benannten Kriterien, den allgemeinen pädagogischen Grundsätzen und am vorgehaltenen Raumprogramm der Einrichtung orientieren. Der Träger füllt diesen Ausgestaltungsspielraum in eigener Verantwortung für das Wohl der Kinder in der Einrichtung und ihre altersangemessene Förderung und in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt aus.

Nach Abs. 3 sind im Einzelfall und befristet Ausnahmen von der höchstzulässigen Kapazität einer Gruppe möglich. Die Überbelegung ist mit dem örtlichen Jugendamt abzustimmen und von dort zu entscheiden. Diese Regelung entspricht der aktuellen langjährigen Verwaltungspraxis.

Zu Nr. 8 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Als Folgeänderungen zu Nr. 6 Buchst. a wird die Vorschrift redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Als Folgeänderung zu Nr. 6 Buchst. c ist die bisherige Regelung in § 26 Abs. 3 aufzuheben.

Zu Nr. 9 (§ 27)

Mit der Änderung in § 27 Abs. 3 sollen die Rechte des Elternbeirates gestärkt werden. Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 ist der Elternbeirat vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Das Anhörungsrecht des Elternbeirates betrifft, ebenso wie die Beteiligungsrechte der Eltern nach Abs. 1, welche neben dem Anhörungsrecht des Elternbeirates weiter bestehen bleiben, "wesentliche Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung". Hierunter sind Angelegenheiten zu verstehen, von denen die Eltern unmittelbar oder in besonderem Maße berührt sind. Erfasst sind nicht nur pädagogische Fragen im engeren Sinne, sondern auch organisatorische Fragen wie Öffnungszeiten, Aufnahmekriterien oder Fragen der Beitragsgestaltung.

Das bisherige Auskunftsrecht des Elternbeirates hinsichtlich der die Einrichtung betreffenden Fragen bleibt bestehen. Hinzu kommt ein entsprechendes Vorschlagsrecht. "Die Einrichtung betreffende Fragen" ist dabei weiter zu verstehen als die "wesentlichen Angelegenheiten" nach Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2. Das Vorschlagsrecht umfasst diese wesentlichen Angelegenheiten und erstreckt sich darüber hinaus auf alle Fragen, die die Einrichtung betreffen. Das Letztentscheidungsrecht des Trägers bleibt hiervon unberührt.

Mit dem neu angefügten Abs. 5 wird die Wahrnehmung der Rechte von Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 und § 27 unterstützt. Ihnen werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369) erstattet. Anlass für eine Kostenerstattung sind Elternabende, Elterngespräche und anlassbezogene Einzelgespräche. Die Regelung greift einen entsprechenden Förder-Erlass des Hessischen Sozialministeriums auf und verankert ihn nunmehr auf gesetzlicher Grundlage. Hiermit wird die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterstützt. Eine analoge Regelung für Tagespflegepersonen wurde in § 29 Abs. 2 Satz 3 aufgenommen.

Zu Nr. 10 (§ 28)

Ziel der Neuregelung des Kostenausgleichs zwischen den Gemeinden für den Fall, dass ein Kind eine Tageseinrichtung außerhalb seiner Wohngemeinde besucht, ist es, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 Achstes Buch Sozialgesetzbuch zu gewährleisten, bei der erforderlichen Interessenabwägung zwischen dem Wahlrecht der Eltern und den Interessen der Wohngemeinden letztere stärker in den Blick zu nehmen und die Abwicklung des Kostenausgleichs zu vereinfachen.

Vor diesem Hintergrund wird ein pauschalierter Ansatz verfolgt. Geregelt wird ein Rechenweg für Kostenpauschalen pro Kind bei abstrakter Festlegung der einzelnen Variablen.

Für diesen Zweck wird als personeller Bedarf für das Kind derjenige nach den Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen nach § 25c Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 festgelegt. Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf pauschalierter Grundlage. Dies betrifft sowohl die Höhe des Arbeitsentgeltes (Arbeitsentgeltes einer Erzieherin [S 6, Stufe 3] in Vollzeit nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst) als auch die Lohnnebenkosten sowie die sonstigen Betriebskosten. Kostenbeteiligungen Dritter (Elternbeiträge, Landesförderung) sind in Abzug zu bringen.

Weiterhin möglich ist eine abweichende Vereinbarung der Kostenausgleichshöhe zwischen den Gemeinden. Wie bisher, unterrichtet die Standortgemeinde die Wohngemeinde unverzüglich von der Aufnahme eines auswärtigen Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets.

Zu Nr. 11 (§ 29)

Durch den Verweis in § 29 Abs. 2 Satz 3 auf § 27 Abs. 5 gilt die Kostenerstattung für geeignete Kommunikationshilfen für Erziehungsberechtigte mit einer Hör- oder Sprachbehinderung auch für deren Kommunikation mit Tagespflegepersonen.

Zu Nr. 12 (§ 30)

Die Ergänzung in § 30 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass bei der Bedarfsermittlung der Plätze für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach Satz 1 auch die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden kann.

Zu Nr. 13, 14 (§§ 32 bis 32e)

In den §§ 32 bis 32e werden die bestehenden untergesetzlichen Förderbestimmungen für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zusammengefasst und teilweise neu geregelt.

Dabei bestimmt das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch die Förderempfänger, die Voraussetzungen, die Art der Förderung sowie die Förderhöhe. Das Verfahren und die Zuständigkeiten der Förderung werden nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 durch Landesverordnung geregelt.

Insbesondere die Betriebskostenförderung für Tageseinrichtungen wurde in § 32 neu gefasst.

Die Förderung für Kindertagespflege in § 32a folgt grundsätzlich der bisherigen Förderstruktur für Kinder unter drei Jahren und erfasst nunmehr alle Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

§ 32b erweitert die bestehende Landesförderung für Fachberatungen für Tageseinrichtungen und führt ansonsten die bisherigen Landesförderungen für Fachberatungen für Tagespflegepersonen fort.

Die bisherige Förderung für die Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr bleibt nach § 32c unverändert bestehen. In den §§ 32d und 32e werden die bisherigen Fördertatbestände der investiven "Kleinen Bauförderung" sowie der Förderung von Modellvorhaben und anderer Maßnahmen zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote übernommen.

Zu § 32

Die Landesförderung für Tageseinrichtungen wird in § 32 neu geregelt und einer einheitlichen Systematik zugeführt. Grundsätzliche Elemente dieser Fördersystematik sind:

- eine subjektorientierte Förderung, d.h. die Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der in den Tageseinrichtungen vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder; um kleine Einrichtungen gesondert zu unterstützen, erfolgt in Abkehr von diesem Grundsatz für eingruppige Einrichtungen eine zusätzliche pauschale Förderung pro Einrichtung,
- eine Förderung, die an die Träger von Tageseinrichtungen ausgezahlt wird,
- eine antragsbasierte Förderung zum Stichtag 1. März.

Die Förderung erfolgt in Form verschiedener Pauschalen: einer Grundpauschale (Abs. 2) sowie, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, zusätzlicher Pauschalen für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen (Abs. 3), für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Teilnahmebeiträge übernimmt, über dem Landesdurchschnitt liegt (Abs. 4), für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung (Abs. 5) und für kleine Einrichtungen (Abs. 6).

Die Förderung der Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen erfolgt wie bisher unter der Prämisse, dass der Bedarf vorrangig durch den Ausbau der schulischen Ganztagsangebote gedeckt werden soll. Daher werden reine Horteinrichtungen sowie reine Hortgruppen weiterhin nur gefördert, wenn ihnen nach den Fach- und Fördergrundsätzen zur "Offensive für Kinderbetreuung" vom 18. März 2008 (StAnz. S. 1026), die für diese Tatbestände bestehen bleiben, ein Bestandsschutz zukommt. Ansonsten sind diese Angebote nicht von der Förderung erfasst (Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2). Die Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen wird regelmäßig nur gefördert, wenn sie in altersübergreifenden Gruppen erfolgt. Schulkindern in Einrichtungen nach Abs. 4 (mit einem hohen Anteil von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder von Kindern, für die die Beiträge übernommen werden) werden hingegen ohne Differenzierung nach der Betreuungsart gefördert. Die für diese Einrichtungen bislang bestehende Förderung, die auch reine Horteinrichtungen und Hortgruppen erfasste, wird weitergeführt.

Aus Gründen der Transparenz erhalten die Gemeinden eine Information über die an die Träger in ihrem Gemeindegebiet nach diesem Gesetz gezahlte Landesförderung.

Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 Satz 1 erhalten öffentliche, freigemeinnützige und sonstige geeignete Träger zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Von der Förderung erfasst sind alle Tageseinrichtungen mit Ausnahme der Kinderhorte für Kinder im Schulalter nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Die Förderung erfolgt zur allgemeinen Betriebskostenförderung. Diese Formulierung dient der Klarstellung, dass die Zuwendungen zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen gewährt werden und als solche von den Trägern auszuweisen sind, dies auch vor dem Hintergrund der in der Praxis zwischen den freien Trägern und den Gemeinden bestehenden Vereinbarungen zu Fehlbetragsfinanzierungen. Allgemeine Fördervoraussetzung ist das Vorliegen einer Betriebserlaubnis nach § 45 des

Achten Buches Sozialgesetzbuch, welche sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken muss. Daneben sind in den Abs. 3 bis 6 weitere spezielle Voraussetzungen für die jeweiligen Förderpauschalen benannt. Satz 4 weist auf die verschiedenen Förderpauschalen hin.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Grundpauschale. Ihre Höhe differiert nach dem Alter des Kindes sowie nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Dabei lehnen sich die maßgeblichen Betreuungszeitkategorien an die Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 99 Abs. 7 Nr.3 c Achten Buch Sozialgesetzbuch an. Für Kinder im Kindergarten- und Schulalter ist die Höhe der Grundpauschale aus Gründen der Besitzstandswahrung weiterhin danach differenziert, ob es sich um einen öffentlichen oder um einen freigemeinnützigen bzw. sonstigen geeigneten Träger handelt.

Nach Satz 2 sind Schulkinder, die in einer Hortgruppe betreut werden, nicht von der Gewährung der Grundpauschale erfasst. Die Grundpauschale kann demnach nur für Schulkinder, die in altersübergreifenden Gruppen betreut werden, geltend gemacht werden.

Zu Abs. 3

Mit Abs. 3 neu eingeführt wird eine zusätzliche Förderung für Einrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen. Mit dieser neuen Landesförderung soll ein Anreiz für die Arbeit nach den Grundsätzen des Bildungs- und Erziehungsplans gesetzt werden, ohne diesen verbindlich festzulegen. Gleichzeitig wird der hierfür zusätzliche Zeitaufwand durch einen Förderbetrag anerkannt. Durch die in § 32b Abs. 1 ebenfalls neu eingeführte Förderung der Fachberatung, die Tageseinrichtungen zur Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan berät, wird die Prozessberatung und -begleitung als wichtiges qualitätssicherndes Element gestärkt.

Die Voraussetzung, dass die Tageseinrichtung die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit macht, wird in Satz 2 konkretisiert. Um der eigenständigen Verantwortung des Trägers für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gegenüber den Kindern Rechnung zu tragen, wird diesem die Einschätzungsprerogative hierüber eingeräumt. Der Träger muss erklären, dass die in den Nr. 1 und 2 benannten Voraussetzungen vorliegen.

Nach Nr. 1 muss die Konzeption der Einrichtung die Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans widerspiegeln. Daneben muss nach Nr. 2 mindestens eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen haben. Dies können die Fortbildungen, die das Hessische Sozialministerium und das Hessische Kultusministerium anbieten, aber z.B. auch die Qualitätsentwicklungskurse der Kirchen oder andere Fortbildungen auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans sein.

Alternativ zu der Teilnahme einer in der Einrichtung beschäftigten Fachkraft an Fortbildungen kann die Einrichtung auch durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung zum Bildungs- und Erziehungsplan kontinuierlich beraten und begleitet werden. Ein entsprechendes Angebot der Fachberatung wird gemäß § 23b Abs. 1 nunmehr durch Landesmittel gefördert.

Satz 2 verweist auf die Regelung in Abs. 2 Satz 2. Auch die Pauschale nach Abs. 3 kann daher nur für Schulkinder, die in altersübergreifenden Gruppen betreut werden, geltend gemacht werden.

Zu Abs. 4

Tageseinrichtungen mit einem besonderen Förderbedarf werden weiterhin mit einer zusätzlichen Pauschale unterstützt. Der Anwendungsbereich der bisherigen Förderung wird hierbei deutlich erweitert.

Für die Landesförderung werden nunmehr nicht nur Tageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, berücksichtigt. Vielmehr wird auch das Kriterium der Übernahme der Kosten- und Teilnahmebeträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch für die Feststellung des besonderen Förderbedarfes berücksichtigt. Auf

das bisher erforderliche Merkmal, wonach mindestens ein Elternteil aus dem Ausland stammen muss, wird verzichtet, um der vorrangigen Bedeutung der Sprachkompetenz für den Bildungserfolg besser Rechnung zu tragen.

Tageseinrichtungen werden dann gefördert, wenn der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, an den insgesamt vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern mindestens 22 Prozent beträgt. Der Schwellenwert kann erreicht werden sowohl durch Kinder, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, als auch durch Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten- und Teilnahmebeiträge nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise übernimmt. Eine Addition von Kindern mit jeweils dem einen oder anderen Merkmal ist möglich. Erfüllt ein Kind bei der Berechnung des Schwellenwertes beide Merkmale, ist es nur einmal zu berücksichtigen.

Im Vergleich zur bisherigen Landesförderung bezieht Abs. 4 außerdem nicht nur Kindergartenkinder und Schulkinder, sondern nunmehr auch Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in den Anwendungsbereich ein. Die Förderung erfasst auch Schulkinder, und zwar unabhängig von ihrer Betreuungsart, Satz 2.

Mit der Landesförderung sollen die Träger der Einrichtungen die in Satz 1 benannten Zwecke umsetzen, namentlich die Sprachförderung, die Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern nach § 26 Abs. 1 Satz 4 sowie die Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum. Wie die Träger dies tun, entscheiden sie selbst. Im Sinne der Stärkung der Trägerverantwortung können die Zwecke neben dem Einsatz zusätzlicher Integrationskräfte auch durch andere Maßnahmen umgesetzt werden. Die Träger können die Landesförderung auf diese Weise entsprechend bereits bestehender Integrationskonzepte und Bedarfe vor Ort für die Umsetzung der Förderziele einsetzen.

Gewährt wird eine Pauschale für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, also für jedes Kind, in dessen Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, und für jedes Kind, für das der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt. Die Anknüpfung der Förderung an die Kinder der Zielgruppe soll sicherstellen, dass mit steigendem Anteil dieser Kinder in einer Tageseinrichtung auch eine entsprechend höhere Unterstützung erfolgt. Für ein Kind, das beide Merkmale erfüllt, wird die Pauschale nur einmal gewährt.

Zu Abs. 5

Nach Abs. 5 wird zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt eine Pauschale für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, gewährt.

Wie bisher sollen die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unterstützt werden. Es gilt nunmehr eine gemeinsame Fördergrundlage für Kinder im Kindergartenalter und für Kinder unter drei Jahren.

Das Wort "analog" in Satz 2 betrifft Kinder unter drei Jahren, da hier die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz derzeit nicht gilt. Für die Förderung ist daher Voraussetzung, dass der Sozialhilfeträger die Rahmenvereinbarung analog angewandt und dies in seinem Bescheid erkennbar gemacht hat.

Zu Abs. 6

Nach Abs. 6 wird für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d nicht überschreitet, eine Pauschale gewährt. Ziel dieser Förderung ist es, kleinere Einrichtungen, die insbesondere die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im ländlichen Raum sicherstellen, bei der Aufbringung der Vorhaltekosten zu unterstützen. Ergänzend zu der nach der Anzahl der betreuten Kinder gewährten Förderung wird eine Pauschale pro Einrichtung gewährt.

Zu Abs. 7

Nach Abs. 7 sind die Verhältnisse am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung maßgeblich.

Zu § 32a

Die Neuregelung der Landesförderung für Kindertagespflege in § 32a entspricht weitgehend der bisherigen Regelung der Landesförderung für Kinder in Tagespflege unter drei Jahren nach den §§ 3 ff. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Auch die Förderung für Kinder über drei Jahren in Tagespflege wurde in diese Systematik eingefügt. Die bisherigen Bestimmungen zur Förderung der Kinder über drei Jahren in Kindertagespflege nach den Fach- und Fördergrundsätzen zur "Offensive für Kinderbetreuung vom 18. März 2008 gehen in der Neuregelung auf.

Neu ist, dass die Erfordernisse, die die Tagespflegeperson nach Abs. 3 erfüllen muss (Pflegerlaubnis, Grundqualifizierung und Weiterbildung), nun als Fördervoraussetzung ausgestaltet sind. Der Jugendhilfeträger muss diese Voraussetzungen der Tagespflegepersonen mit dem Antrag auf Landesförderung bejahen können.

Die Anforderungen an die Tagespflegepersonen in Abs. 3 werden hinsichtlich ihrer Grundqualifikation nach Nr. 2 von bisher 45 Unterrichtsstunden auf nunmehr 100 Unterrichtsstunden erhöht. Gemäß der Übergangsregelung in § 57a Abs. 2 genügt es jedoch im Jahr 2014, wenn die Tagespflegeperson eine Grundqualifizierung von 45 Stunden nachweist. Gleichzeitig ergibt sich aus den Art. 2 und 5 dieses Gesetzes, dass sich ab dem 1. Januar 2016 diese Anforderung auf einen Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden erhöht. Die Erhöhung der Grundqualifikation dient der Sicherstellung der Qualität in der Kindertagespflege. Mit der Übergangslösung haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Tagespflegepersonen ausreichend Zeit, um sich auf diese neuen Voraussetzungen einzustellen.

Die Landesförderung ist vom örtlichen Jugendhilfeträger an die Tagespflegepersonen weiterzuleiten. Anders als bisher muss die Landesförderung jedoch nicht mehr zusätzlich zu der Geldleistung des öffentlichen Jugendhilfeträgers weitergeleitet werden. Vielmehr können die Zuwendungen des Landes nun auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch, den der Jugendhilfeträger zu leisten hat, angerechnet werden (Abs. 4 Satz 2).

Die Möglichkeit der Anrechnung ist unter Bedingungen gestellt. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Landeszuweisungen ohne Anrechnung auf die leistungsgerechte Vergütung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an die Tagespflegepersonen weitergeleitet werden.

Die Bedingung nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 dient der Transparenz für Tagespflegepersonen und Eltern. Die Bedingung nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 entspricht dem Verständnis der "leistungsgerechten Vergütung", auf die angerechnet werden darf.

Wie die Landesförderung für Tageseinrichtungen soll auch die Landesförderung für Kindertagespflege antragsbasiert erfolgen. Fördergrundlage ist daher allein die Angabe der Jugendhilfeträger im Förderantrag. Es bleibt bei einer Stichtagsbetrachtung, maßgeblich ist der Stichtag des 1. März (Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 7).

Zu § 32b

§ 32 regelt die Förderung für Fachberatung. Für eine qualitätsvolle Arbeit der Tageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen ist die Fachberatung von wesentlicher Bedeutung. Eine qualitätsvolle Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Tageseinrichtungen wird nicht nur durch die Rahmenbedingungen in der Einrichtung selbst, sondern wesentlich auch durch die kontinuierliche Begleitung und Beratung der Fachkräfte der Einrichtung durch die Fachberatung gewährleistet. Auch den Fachberatungen und Fachdiensten für Tagespflegepersonen kommt eine besondere Bedeutung zu, da die Arbeit von Tagespflegepersonen tendenziell durch Vereinzelung geprägt ist und Tagespflegepersonen daher besonders auf Vernetzung, Begleitung, Qualifizierung und Beratung angewiesen sind.

Die bisherige Förderung von Fachdiensten und Maßnahmen zur Unterstützung von Tagespflegepersonen nach der Verordnung zur Landesförderung

für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird daher in Abs. 3 weitgehend übernommen.

In Abs. 2 wird die bisherige Förderung der Fachberatung von Tageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund nach den "Grundsätzen zur Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten" vom 9. Januar 2007 (StAnz. S. 238) aufgegriffen und inhaltlich ausgeweitet auf die Fachberatung von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostenbeiträge übernimmt. Der Anwendungsbereich erfasst nun auch Tageseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren. Gleichzeitig wird die Förderung unter eine neue Fördersystematik gestellt.

Die Förderung der Fachberatung von Tageseinrichtungen wird mit der Einführung eines neuen Fördertatbestandes in Abs. 1 insgesamt ausgeweitet. Die Förderung ist an die Beratung der Tageseinrichtungen zur pädagogischen Arbeit nach den Grundätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans geknüpft. Neben der Stärkung des strukturellen Elements Fachberatung soll hiermit, parallel zu der Förderung von Tageseinrichtungen, die nach dem Bildungsplan arbeiten (§ 32 Abs. 3), das Ziel der hessenweiten Verankerung des Bildungs- und Erziehungsplans verfolgt werden.

Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 werden öffentliche und gemeinnützige Träger von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, gefördert, wenn sie entsprechend qualifiziert sind.

Förderempfänger können entsprechend § 16 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger von Fachberatungen sein.

Die Beratung der Tageseinrichtung über die Grundzüge und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans muss kontinuierlich erfolgen, d.h. die Beratung muss langfristig angelegt sein und in die regelmäßige Arbeit der Fachberatungen mit den Einrichtungen integriert werden. Das Erfordernis dieser prozesshaften Beratung soll durch das Wort "begleiten" verstärkt werden. Hieraus folgt, dass bei verschiedenen Fachberatungen, die eine Tageseinrichtung beraten, nur diejenige Fachberatung einer Tageseinrichtung gefördert wird, die sie kontinuierlich zu konzeptionellen Fragen einschließlich des Bildungs- und Erziehungsplans berät, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Fachberatungen müssen außerdem entsprechend qualifiziert sein. Erforderlich hierfür ist die Teilnahme der Fachberater an Fortbildungen, die seitens des Landes oder anderer Träger zu dem Bildungs- und Erziehungsplan zur Verfügung gestellt werden.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 werden öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 kontinuierlich über die Umsetzung der dort genannten Zwecke beraten und diese begleiten, fördert.

Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 sind solche, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, mindestens 20 Prozent beträgt oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise die Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 24 Prozent beträgt.

Die Fachberatung muss über die Umsetzung der in § 32 Abs. 4 genannten Zwecke beraten, d.h. zur Unterstützung der Sprachförderung, der Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder, der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum.

Zur kontinuierlichen Beratung und Begleitung gelten die Ausführungen zu Abs. 1 entsprechend.

Zu Abs. 3

Abs. 3 übernimmt weitgehend die bisherige Förderung von Fachdiensten und Maßnahmen zur Unterstützung von Tagespflegepersonen.

Die bisherige Regelung wurde hinsichtlich des Bezugspunktes der Förderung entsprechend der bisherigen Auszahlungspraxis konkretisiert. Die Förderung wird danach pro im Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhil-

fe tätigen kommunalen oder nicht kommunalen Trägers, der die Voraussetzungen erfüllt, geleistet.

Als neue Voraussetzung der Förderung gilt nach Satz 1 Nr. 2 in Anlehnung an die vielerorts bestehende Praxis, dass im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschließen sind.

Nach Satz 2 ist die Zuwendung an nicht kommunale Träger von Fachdiensten und Maßnahmen weiterzuleiten, wenn durch Leistungsvereinbarung Aufgaben übertragen wurden.

Zu § 32c

§ 32c führt die Landesförderung der Freistellung von Teilnahme- oder Kostenbeitrag im letzten Kindergartenjahr, wie sie bisher in den §§ 9 ff. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geregelt war, unverändert weiter.

Abs. 2 Satz 2 regelt, dass, wenn die tägliche vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit für das Kind mehr als fünf Stunden beträgt, die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich ist. In Ergänzung hierzu stellt Satz 3 nunmehr klar, dass für die übrige Betreuungszeit ein anteiliger Beitrag erhoben werden darf.

Bei Eltern, die eine über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit gewählt haben, ist im Freistellungszeitraum der entsprechende Anteil für die über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit zu errechnen. Nur für diese kann von der Einrichtung noch eine Gebühr erhoben werden.

In Kommunen, in denen die Gebührensatzung eine modulare Gebührenstruktur vorsieht, ist ebenfalls eine mindestens 5-stündige Freistellung sicherzustellen. Für über die 5 Stunden hinausgehende Module kann die Kommune die Gebühren festlegen und entsprechend erheben. Eine anteilige Berechnung würde in diesen Fällen entfallen.

Zu § 32d

In § 32d wird die "Kleine Bauförderung", wie sie bisher in den §§ 2c ff. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geregelt war, weitergeführt. Der Fördertatbestand wird auf Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt ausgeweitet. Hierdurch können auch bauliche Vorhaben, die der Umsetzung des Inklusionsgedankens nach der UN Behindertenrechtskonvention zugunsten von Kindern mit Behinderung im Kindergartenalter dienen, gefördert werden. Da weder die Grunderwerbskosten noch die Erschließungskosten (Versorgungsleitungen, Zuwegung) förderfähig sind, ist Fördervoraussetzung, dass ein voll erschlossenes baureifes Grundstück zur Verfügung steht, sodass mit der Realsierung des Vorhabens unmittelbar begonnen werden kann.

Zu § 32e

Nach § 32e kann das Land zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstigen Maßnahmen und Aufwendungen fördern.

Beabsichtigt ist ein weites Verständnis des Regelungsbereichs. Unter die Bestimmung fallen einerseits alle bisher in der Nr. 6 der Fach- und Fördergrundsätze zur "Offensive für Kinderbetreuung" geregelten Fördertatbestände, namentlich Maßnahmen zur Umsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Bildungs- und Erziehungsplans einschließlich der wissenschaftlichen Begleitung und der erforderlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie Modellversuche zur Entwicklung und Erprobung neuer Methoden, Verfahren oder Formen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und die Förderung landesweit tätiger Beratungsdienste sowie Fachverbände und Fortbildungsträger. Darüber hinaus sollen alle Maßnahmen mit dem Ziel der Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote nach Maßgabe des Haushalts förderbar sein. Dies bezieht auch Maßnahmen zum präventiven Schutz von Kindern in Tagesbetreuung, der verstärkt an Bedeutung gewinnt, zuletzt durch das Bundeskinderschutzgesetz, mit ein.

Zu Nr. 15 (§ 34)

Da die Mindestverordnung sowie die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aufgehoben werden, sind

die entsprechenden Verordnungsermächtigungen der Landesregierung in § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu streichen.

In Nr. 1 wird stattdessen die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung, durch die das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Landesförderung nach den §§ 32 bis 32e und nach den § 27 Abs. 5 sowie § 29 Abs. 2 Satz 3 geregelt werden, geschaffen. Als Folgeänderung wird die bisherige Nr. 3 zu Nr. 2.

Zu Nr. 16 (§ 39)

In § 39 werden vor dem Hintergrund der Aktualisierung von Gesetzen, auf die Bezug genommen ist, redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 17 (§ 41)

Der Regelungsgehalt des § 41 hat sich durch Zeitablauf erledigt, sodass die Norm aufzuheben ist.

Zu Nr. 18

Infolge der Aufhebung von § 41 erfolgt eine Anpassung der Nummerierung der Folgevorschriften.

Zu Nr. 19 (§ 42)

Infolge der Aufhebung von § 41 erfolgt eine Anpassung der Nummerierung der Folgevorschriften und in dem neuen § 42 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 20

Infolge der Aufhebung von § 42 erfolgt eine Anpassung der Nummerierung der Folgevorschriften.

Zu Nr. 21 (§ 48)

Infolge der Aufhebung von § 42 erfolgt eine Anpassung der Nummerierung der Folgevorschriften und in dem neuen § 48 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 22

Infolge der Aufhebung von § 42 erfolgt eine Anpassung der Nummerierung der Folgevorschriften.

Zu Nr. 23 (§ 51)

Infolge der Aufhebung von § 42 erfolgt eine Anpassung der Nummerierung der Folgevorschriften und in dem neuen § 51 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 24 (§ 52)

Infolge der Aufhebung von § 42 erfolgt eine Anpassung der Nummerierung der Folgevorschriften und in dem neuen § 52 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 25

Infolge der Aufhebung von § 42 erfolgt eine Anpassung der Nummerierung der Folgevorschriften.

Zu Nr. 26 (§ 57)

Mit § 57 Abs. 1 wird eine Übergangsregelung zu den Rahmenbedingungen nach den §§ 25a bis 25d eingefügt. Danach können Träger, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, abweichend von den in §§ 25a bis 25d geregelten Rahmenbedingungen bis zum 1. September 2015 nach den bisher geltenden Mindestvoraussetzungen gemäß der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 arbeiten.

Abs. 2 regelt eine Übergangsbestimmung zu der Anforderung an die Grundqualifikation einer Tagespflegeperson in § 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Danach genügt es im Zuwendungsjahr 2014, wenn die Tagespflegeperson eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 45 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweist.

Zu Nr. 27 (§ 58)

Die Geltungsdauer des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zum 1. Januar 2016)

Ab dem 1. Januar 2016 wird die Fassung des § 32a Abs. 3 Nr. 2, der als Fördervoraussetzung die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen bestimmt, nochmals verändert. Die Förderung setzt dann voraus, dass die Tagespflegeperson den Abschluss des DJI Curriculums oder eines gleichwertigen Angebotes im Umfang von 160 Unterrichtsstunden sowie eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweist.

Zu Art. 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

§ 23d des Finanzausgleichsgesetzes ist an die neue Regelung der Landesförderung nach den §§ 32 bis 32e anzupassen.

Zu Art. 4 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Mindestverordnung geht im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch auf und wird aufgehoben.

Zu Art. 5 (Neufassung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches)

In Art. 5 wird vor dem Hintergrund einer Vielzahl neu eingefügter Vorschriften sowie redaktioneller Anpassungen eine Ermächtigung der für Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers zur Neufassung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches aufgenommen.

Zu Art. 6 (Inkrafttreten)

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2014.

Die Verordnungsmächtigung der Landesregierung in § 34 Abs. 1 Nr. 1 zur Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit für die Landesförderung nach §§ 32 bis 32e tritt bereits am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Ebenso ist die Verlängerung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches bereits vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes notwendig, weil es derzeit befristet ist bis zum 31. Dezember 2013.

Die erhöhten Anforderungen an die Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen nach Art. 2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, 3. Dezember 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Greilich